

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-230				
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.01.2020 Verfasser: Alexander Rehwaldt				
Informationen zum Stand der Bildung des Seniorenbeirats der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
28.01.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. November 2019 teilte der Seniorenbeirat der Stadt Grevesmühlen der Stadtpräsidentin mit, seine Arbeit bis zum Inkrafttreten einer Satzung für den Seniorenbeirat auszusetzen.

Der Hauptausschuss möge beraten, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren wird.

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Von: "gertbentin@t-online.de" <gertbentin@t-online.de>
Datum: 18. November 2019 um 11:59:34 MEZ
An: "Boywitt, Marie" <Marie.Boywitt@im.mv-regierung.de>
Betreff: **Bürgerforum Grevesmühlen**
Antwort an: "gertbentin@t-online.de" <gertbentin@t-online.de>

Gert Bentin
Seniorenbeirat Grevesmühlen
Am Grünen Steig 7
23936 Grevesmühlen
Tel 038813034

Bürgerforum in Grevesmühlen am 25.Nov.2019

Werter Herr Caffier,
ich übersende Ihnen schon heute eine Anfrage, damit Sie sich schon eventuell vorher mit der Thematik befassen können.

Ich gehöre einem Seniorenbeirat an, der zwar berufen wurde, aber keine Rechte hat. Man will uns nicht unsere Satzung bestätigen! Die Satzung wurde nach der Mustersatzung des Landesseniorenbeirates erstellt (fast wörtlich eben nur mit „Grevesmühlen“). Man stößt sich an allen Rechten die darin enthalten sind. Man bezeichnet eine Satzung als unsinnig (CDU-Faktionsvorsitzender) Man sieht uns als Verein an, der ja nichts mit der Stadtvertretung zu tun hat. Oder man betont, dass die Kommunalverfassung dieses nicht hergibt. Gemeint ist, das wir Anträge stellen können, das wir einen Vertreter in den Sozialausschuss entsenden können oder das wir Sitzungsgeld beanspruchen können. Auf Letzteres würden wir zwar verzichten, aber es geht nicht nur um uns, sondern um Rechte eines Beirates allgemein. Man diskutiert nicht mit uns um eventuell Passagen dieser Satzung im gegenseitigen einvernehmen zu ändern, nein man demütigt uns, als wäre diese Satzung nur für unser eigenes Ego. Dabei sollte es doch eine Arbeitsgrundlage für alle künftigen Seniorenbeiräte sein! Ich habe mit Mühe 3 neue Mitglieder gewonnen, die sich ehrenamtlich für die Seniorenarbeit engagieren. Sie sagen alle drei, wenn unsere Satzung nicht bestätigt wird, gibt es in Grevesmühlen keine Grundlage für einen Seniorenbeirat und wir treten zurück. Da sind der ehemalige Vorsitzende und ich als Stellvertreter auch dabei. Dabei gibt es doch das Seniorenmitwirkungsgesetz das alles regelt, oder liegt hier eventuell der Knackpunkt:

§10 Kreis und örtliche Seniorenbeiräte

Es wird den Landkreisen und Gemeinden empfohlen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass auf örtlicher Ebene vergleichbare Mitwirkungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen werden.

(nur empfohlen – man kann sich also auch dagegenstellen? Oder ist die Mustersatzung des Landesseniorenbeirats keine Grundlage?)

Wir meinen der Seniorenbeirat ist ein politisch gewolltes Bindeglied der älteren Menschen zum Bürgermeister und der Stadtvertretung. Die Mitglieder führen wie die Stadtvertreter eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie werden von den Volksvertretern bestätigt und müssen rechtlich eingeordnet werden. Sie brauchen einen Finanzrahmen und es muss festgelegt werden wie sie gewählt werden. Wir bitten Sie um Unterstützung, besonders bei den Stadtvertretern ihrer Partei oder sagen Sie uns, wenn wir falsch denken. Was in fast

jeder Stadt in Deutschland schon länger Normalität ist, muss doch auch in Grevesmühlen möglich sein!

Wir freuen uns Sie in Grevesmühlen begrüßen zu können und ihre Meinung zu hören!

Der Seniorenbeirat (noch ohne Vorsitz) i.V. Gert Bentin

II ÖA

bearbeitet von: Herr Kreß

Telefon: (0385) 588-2304
Telefax: (0385) 588-482-2304
E-Mail: Christopher.Kress@
im.mv-regierung.de

AZ: II 300-172-455.0-2019/004-005

Schwerin, 20. November 2019

Bürgerforum am 25.11.2019 in Grevesmühlen

Beschwerde des Herrn Gert Bentin zum Seniorenbeirat der Stadt Grevesmühlen

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer gehört dem Seniorenbeirat der Stadt Grevesmühlen an. Nach eigenen Angaben wurde er durch die Stadt offiziell, also in Anwesenheit des Bürgermeisters und durch Übergabe einer Urkunde, in den Beirat berufen. Herr Bentin bemängelt in seiner E-Mail vom 18. November 2019, dass die Stadtvertretung keine Seniorenbeiratssatzung beschließen wolle. Sie würde den Beirat als Verein ansehen, der nichts mit der Stadtvertretung zu tun habe. Seinem Entwurf der Seniorenbeiratssatzung werde entgegengehalten, dass die dort enthaltenen Regelungen zu Mitwirkungsrechten und Entschädigung nicht mit der Kommunalverfassung vereinbar sei. Der Beschwerdeführer betont die eigene Gesprächsbereitschaft und bemängelt jene der Fraktionen der Stadtvertretung. Herr Bentin macht deutlich, dass er mit der angestrebten Satzung sowohl Anerkennung als auch Rechtssicherheit und eine angemessene finanzielle Ausstattung des Beirates verbindet.

Der Unterzeichner hat nach Rücksprache mit II ÖA mit dem Beschwerdeführer telefoniert, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Insbesondere war der Beschwerde nicht eindeutig zu entnehmen, ob sie sich auf die Mitwirkung bei der Stadt Grevesmühlen und/oder bei dem Landkreis bezieht.

Bewertung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgt mit dem in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums liegenden Seniorenmitwirkungsgesetz das Ziel, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und ihre aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Über die reine Interessenvertretung hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert, die Solidargemeinschaft weiterentwickelt und vor allem der Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Betroffenen besser gewährleistet werden.

Hierzu wird mit dem Gesetz insbesondere ein Landesseniorenbeirat als Organ der Meinungs- und Willensbildung sowie des Erfahrungsaustausches auf sozialem, politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet gegründet, der die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene vertritt, § 5 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes (SenMitwG M-V).

Gemäß § 10 SenMitwG M-V wird den Landkreisen und Gemeinden empfohlen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass auf örtlicher Ebene vergleichbare Mitwirkungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen werden. Entsprechend dieser Empfehlung haben verschiedene kreisfreie und große kreisangehörige Städte sowie Landkreise Seniorenbeiräte ins Leben gerufen, zumeist auf Grundlage einer Satzung.

Gleichwohl ist mit Blick auf die Beschwerde darauf hinzuweisen, dass § 10 SenMitwG M-V ausschließlich eine an die Gemeinden und Landkreise gerichtete Empfehlung enthält, jedoch keine Verpflichtung. Die kommunalen Körperschaften des Landes können somit im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantieren Selbstverwaltung eigenverantwortlich entscheiden, ob und wie sie gesteigerte Möglichkeiten für die Mitwirkung von Senioren an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft fördern oder auch selbst schaffen. Die Stadt Grevesmühlen könnte eine besondere Mitwirkung von Senioren beispielsweise nur in Einzelfällen praktizieren, sie in der Hauptsatzung regeln oder aber auch ganz auf sie verzichten. Jedenfalls wäre sie auch dann, wenn sie sich zu einer regelmäßigen Mitwirkung von Interessenvertretungen der Senioren bei der Erledigung ihrer Aufgaben entschließt, nicht verpflichtet, eine solche Vertretung in Gestalt eines in der Verantwortung bzw. Federführung der Stadt zu gründenden Beirates ortsrechtlich zu institutionalisieren. Die fehlende Bereitschaft zum Erlass einer Seniorenbeitragsatzung ist demnach rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Selbst wenn die Stadt Grevesmühlen eine Seniorenbeiratssatzung erlassen sollte, dürften die von ihr vorgetragenen Einwendungen gegen den Entwurf dieser Satzung (der hier nicht bekannt ist) zutreffend sein, soweit er Antrags- und Entsendungsrechte des Beirates vorsieht. Bei einem Seniorenbeirat handelt es sich weder um ein gemeindliches Organ im Sinne der Kommunalverfassung, noch darf ihm eine organähnliche Stellung eingeräumt werden. Insbesondere können dem Beirat keine Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten der Gemeinde übertragen werden, die den gemeindlichen Organen vorbehalten sind. Auch darf keine Mitgliedschaft des Beirates in Ausschüssen der Stadtvertretung (hier durch Entsendung eines Vertreters in den Sozialausschuss) begründet werden, da die Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt (§§ 35 Absatz 1 Satz 3, 36 Absatz 1 Satz 2 KV M-V). Eine Berufung in den Ausschuss käme allenfalls als sachkundiger Einwohner nach § 36 Absatz 5 Satz 1 KV M-V in Betracht, mit der Folge, dass im Ausschuss ein Antrags- und Rede-recht wie bei den in den Ausschuss berufenen Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht. Voraussetzung hierfür ist allerdings neben einer Bestimmung der Hauptsatzung, wonach sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen werden, dass der Vertreter des Seniorenbeirates im Rahmen des in § 32 Absatz 2 KV M-V beschriebenen Verfahrens gewählt wird. Um eine Entsendung im eigentlichen Sinne handelte es sich gleichwohl auch dann nicht, da die Mitgliedschaft in dem Ausschuss auf der Wahl als natürliche Person beruhen würde und nicht an die – hier wohl angestrebte – Funktion als Vertreter des Seniorenbeirates geknüpft werden kann.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass dem Vertreter des Beirates ein jederzeitiges Rede- und Antragsrecht in der Stadtvertretung, soweit es nicht auf einem

Mandat in der Stadtvertretung beruht, nicht eingeräumt werden kann. Zwar soll die Stadtvertretung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KV M-V bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Auch kann sie gemäß § 17 Absatz 2 KV M-V beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Jedoch handelt es sich bei der Entscheidung der Stadtvertretung, ob zu einer Angelegenheit eine Anhörung stattfindet, und wenn ja, wer angehört wird, um eine solche des Einzelfalls. Zur Gewährleistung eines effektiven und effizienten Beratungsablaufes darf es nicht in das Belieben des Anzuhörenden – hier des Vertreters des Seniorenbeirates – gestellt werden, sich zu einer Angelegenheit zu äußern. Vielmehr muss es Sache des Vertretungsorgans bleiben, in Abhängigkeit von dem Umständen des einzelnen Beratungsgegenstandes zu beurteilen, ob es in seinem Interesse liegt, dass und in welchem Umfang sich Dritte äußern dürfen und so auf den Willensbildungsprozess Einfluss nehmen können.

Die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Seniorenbeirates wäre auf der Grundlage von § 17 der Entschädigungsverordnung möglich; danach kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden, soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln. Aufgrund des Wortlautes einer "monatlich pauschalierten" Aufwandsentschädigung ist dabei eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung ausgeschlossen. Auch dies steht allerdings im Ermessen der Stadt Grevesmühlen.

Fragwürdig erscheint allerdings, dass die Stadt Grevesmühlen – die Richtigkeit der Ausführungen des Beschwerdeführers unterstellt – die Beiratsmitglieder in einem offiziellen Akt beruft, den Beirat selbst dann allerdings wie einen eigenständigen Verein behandelt und sich nicht zu dessen Einbeziehung im Rahmen der Meinungsbildung veranlasst sieht. Hier sind die Bedenken des Beschwerdeführers, insbesondere zur Rechtsnatur des Beirates und zur Wahl seiner Mitglieder, durchaus nachvollziehbar. Diesbezüglich wird die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, sich der Angelegenheit anzunehmen und die Stadt Grevesmühlen mit dem Ziel einer rechtssicheren Ausgestaltung des Seniorenbeirates zu beraten, soweit die Stadt sich diesen zu Eigen machen will. Dies kann durch den Erlass einer Satzung erfolgen, ist jedoch nicht zwangsläufig.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf eine Mustersatzung des Landesseniorenbeirates beruft, wird gegenwärtig erwogen, dem Landesseniorenbeirat Hinweise zukommen zu lassen, um das Muster kommunalverfassungskonform auszugestalten.

gez. Christopher Kreß

Stadtpräsidentin
Frau Elvira Kausch
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 12.11.19

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

am 04.11.19 fand unter Anwesenheit der Stadtvertreter Herrn Baethke, Herrn Faasch, Herrn Schulz und Herrn Bibow und den inzwischen berufenen Mitgliedern des Seniorenbeirates eine Beratung zur Satzung des Seniorenbeirates statt.

Im Ergebnis der Beratung wurde keine Übereinstimmung erzielt.

Auf Anregung der an der Beratung teilgenommenen Stadtvertreter haben wir Verbindung mit der Kommunalaufsicht genommen, die für das Problem jedoch nicht zuständig ist.

Unter Bezugnahme auf das Landesseniorenmitwirkungsgesetz vom 26.07.2010 haben wir uns mit dem Landesseniorenbeirat beraten. Dieser hat uns mitgeteilt, dass allein die Stadtvertretung dem örtlichen Seniorenbeitrag eine Satzung geben muss.

Um den Vorgang zu beschleunigen, haben wir als zukünftiger Seniorenbeirat einen Entwurf erarbeitet, den wir als Anlage beilegen und zur Beratung und Bestätigung empfehlen.

Bis zum Inkrafttreten einer Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Grevesmühlen werden wir unsere Arbeit aussetzen.

Mit fdl. Grüßen

in Vertretung der
berufenen Mitglieder
des Seniorenbeirats

Karl - Ludwig Gädert

